

Satzung
über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
(Einfriedungssatzung)

vom 08. April 2014

Gemeinderatsbeschluss:	07. April 2014
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	vom 10.04.2014 bis 30.04.2014
In-Kraft-Treten:	01. Mai 2014

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Einfriedungen	2-3
§ 3	Abweichungen	3
§ 4	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5	In-Kraft-Treten	3

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende

Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Neubiberg. In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Satzung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

§ 2

Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen.
- (2) Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie seitliche Einfriedungen der Vorgärten¹ sind offen herzustellen. Als offen gilt eine Einfriedung, deren Geschlossen-Offen-Verhältnis in der Ansichtsfläche nicht größer als 4:1 ist. Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, sind nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist.
- (3) Einfriedungen, die von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind (sonstige seitliche und rückwärtige Einfriedungen), können auch geschlossen zur Ausführung kommen.
- (4) Die Gesamthöhe² von Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von Einfriedungen 1,80 m betragen.
- (5) Abweichend von § 2 Abs. 4 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von 4,00 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.

- (6) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten. An geschlossenen Einfriedungen ist alle 10 m – pro geschlossene Grundstücksseite jedoch mindestens eine – ebenerdige, mind. 10 cm hohe und 20 cm breite Öffnung für Kleintiere vorzusehen.
- (7) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.
- (8) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 3

Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann die Gemeinde Neubiberg Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einfriedungssatzung der Gemeinde Neubiberg vom 19.03.2007 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2014

Günter Heyland
Erster Bürgermeister

¹Begriffsdefinition Vorgärten:

Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze für die Hauptgebäude, mindestens jedoch 5 m ab Straßenbegrenzungslinie. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht vorhanden, gilt alternativ die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, öffentlicher Grünfläche oder vergleichbar öffentlich wirkende Flächen. Ist eine vordere Baugrenze nicht vorhanden gilt die vordere Kante des Hauptgebäudes.

²Begriffsdefinition Höhenentwicklung:

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Einfriedungshöhe ist entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün und sonstigen öffentlich wirkender Flächen die direkt anliegende Geländeoberfläche des öffentlichen Gehweges, (falls nicht vorhanden Bankettstreifen) oder des öffentlich wirkenden Raumes. Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen die natürliche Geländeoberfläche des Baugrundstückes.